

## Besondere Vereinbarung Photovoltaikversicherung SUNmaxX (BV 9938)

---

### Abschnitt "A" (Elektronik)

- |   |  |
|---|--|
| 1. Vertragsgrundlage  | 14. Batteriespeicher (Akkumulatoren)                         |
| 2. Versicherte und nicht versicherte Sachen                                   | 15. Besondere Obliegenheiten                                 |
| 3. Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit                                 | 16. Leistungs-Upgrade-Garantie                               |
| 4. Versicherte Gefahren und Schäden   | 17. Bestklausel  |
| 5. Versicherungsort   | 18. Besserstellungsklausel                                   |
| 6. Versicherungswert; Versicherungssumme;<br>Unterversicherung                | <b>Abschnitt "B" (Ertragsausfall)</b>                        |
| 7. Vorsorgeversicherung   | 1. Versicherungsgegenstand                                   |
| 8. Versicherte Kosten   | 2. Unterbrechungsschaden                                     |
| 9. Umfang der Entschädigung   | 3. Haftzeit  |
| 10. Regressverzicht (Klausel 1820)  | 4. Versicherte und nicht versicherte<br>Gefahren und Schäden |
| 11. Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit<br>bei Versichererwechsel | 5. Versicherungsort  |
| 12. Garantie GDV Mindeststandard  | 6. Umfang der Entschädigung                                  |
| 13. Verzicht auf den Einwand der groben<br>Fahrlässigkeit                     | 7. Selbstbeteiligung   |
|   | 8. Obliegenheiten bei Eintritt des<br>Versicherungsfalles    |
- 

## Abschnitt A (Elektronik)

---

### 1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### 2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### 2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 die im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen und netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (solartechnische Anlagen zur Stromerzeugung).

Zur Photovoltaikanlage gehören:

- Solarmodule inklusive Trägerkonstruktion mit Montage- bzw. Verbindungssets,
- Wechselrichter (z. B. String-, Modul-, Sinus- oder Zentralwechselrichter),

- Generatoranschlusskasten (GAK),
- Einspeise- und Verbrauchszähler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- elektronische Überwachungskomponenten (mobil oder stationär),
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

## 2.2 Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern gesondert vereinbart und bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt, können zusätzlich mitversichert werden:

- Batteriespeichersysteme (Akkumulatoren) inklusive Laderegler
- Transformatoren

Voraussetzungen für die Versicherbarkeit der Batteriespeicher: Siehe Nr. 14.1.1 bzw. 14.2.1.

## 2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind in Ergänzung zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2.1 und 2.2 ABE 2011

- a) Prototypen bzw. Nullserien (Versuchs-/Erprobungsanlagen für eine spätere Serienfertigung);
- b) Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit weicher Dacheindeckung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh);
- c) haustechnische Anlagen und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz inklusive Stromzähler.

## 3. Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit

### 3.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Versichertes Interesse

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz endet,

- a) wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder
- b) maximal 2 Monate nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

### 3.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer während des versicherten Zeitraumes gemäß Nr. 3.1 Entschädigung ausschließlich bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl oder Raub,
- c) Diebstahl bereits verbauter Teile,
- d) Sturm inklusive Hagel.

Der Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl bezieht sich auf unter Verschluss gelagerte versicherte Sachen.

### 3.3 Mindestsicherungen (Einbruchdiebstahl)

Folgende Sicherungen gelten vereinbart:

- a) rundum geschlossenes Gebäude,

- b) sämtliche Außentüren der Räumlichkeiten des Gebäudes, in dem die versicherten Sachen gelagert sind, verfügen über Zylinderschlösser bzw. Zuhaltungsschlösser und über isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.

Solange die vorbezeichneten Sicherungen nicht vorhanden sind, besteht in der nach Nr. 3.2 b) vereinbarten Gefahr "Einbruchdiebstahl" kein Versicherungsschutz.

#### 3.4 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung (Abschnitt "A" § 7 Nr. 9 ABE 2011) gekürzt. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl gilt eine abweichende Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall als vereinbart.

#### 3.5 Höchstentschädigungsgrenze/Unterversicherungsverzicht

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe des Anlagenneuwertes begrenzt. Eine Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.

## 4. Versicherte Gefahren und Schäden

### 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter sowie Sabotage und Vandalismus;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit, Hochwasser und Überschwemmung;
- f) Sturm, Hagel, Schneedruck, Frost und Eisgang;
- g) Tierbiss (z. B. Marderbiss);
- h) Erdbeben (bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 150.000 EUR);
- i) Innere Unruhen (Klausel 1236).

### 4.2 Betriebsschäden an Solarmodulen

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 2.500 EUR auch Entschädigung für Solarmodule der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Ab einem Modulalter von 6 Jahren nach Erstinbetriebnahme verringert sich diese Versicherungssumme auf Erstes Risiko um 20 % pro Jahr.

### 4.3 Betriebsschäden an Wechselrichtern

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 2.500 EUR auch Entschädigung für Wechselrichter der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Ab einem Wechselrichteralter von 6 Jahren nach Erstinbetriebnahme verringert sich diese Versicherungssumme auf Erstes Risiko um 20 % pro Jahr.

#### 4.4 Bruch der transparenten Moduloberflächen

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule der versicherten Photovoltaikanlage durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

### 5. **Versicherungsort**

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 nur innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstückes (Versicherungsort).

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Photovoltaikanlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewegt oder transportiert werden müssen.

### 6. **Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung**

#### 6.1 Versicherungswert/Versicherungssumme

Für die Bildung der Versicherungssumme ist der Versicherungswert maßgebend. Der Versicherungswert ist abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 ABE 2011 die jeweilige Investitionssumme einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten (Kaufpreis zuzüglich Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage etc.) der versicherten Photovoltaikanlage im Neuzustand.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt und kann daher im Versicherungsfall die Umsatzsteuer vom Versicherer nicht ersetzt werden, so ist dies bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

#### 6.2 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten zur Versicherung angezeigt wurden. Sofern die Versicherungssumme versehentlich falsch angegeben wurde, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 30 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

### 7. **Vorsorgeversicherung**

#### 7.1 Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage sind mitversichert.

Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (Nr. 6.1) je Versicherungsort zuzüglich 50 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

#### 7.2 Jahresmeldung für Veränderungen

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung oder Reduzierung der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet bzw. gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 7.1) für das laufende Jahr.

## 8. Versicherte Kosten

### 8.1 Standardkosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Zusätzlich sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch Daten und Programme inklusive Datenträger gemäß Klausel 1911 (Datenversicherung) mitversichert, sofern diese in Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Photovoltaikanlage stehen (z. B. Anlagenfernüberwachung).

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Außerdem ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

### 8.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten insgesamt je Versicherungsfall bis 200.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:

- a) Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) ABE 2011)
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 b) ABE 2011)
- c) Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 c) ABE 2011)
- d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)
- e) Kosten für die Erstellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)
- f) Kosten für die Bereitstellung eines Provisoriums
- g) Luftfrachtkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 d) ABE 2011)
- h) Bergungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 e) ABE 2011)
- i) Feuerlöschkosten (Es handelt sich um Kosten zur Brandbekämpfung, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte und zu deren Ersatz der Versicherungsnehmer verpflichtet ist. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.)
- j) Sachverständigenkosten (Abschnitt "A" § 9 Nr. 6 ABE 2011), sofern der ersatzpflichtige Schaden mehr als 25.000 EUR beträgt.

Im Versicherungsfall werden anfallende Kosten bis zu einem Höchstentschädigungsbetrag in Höhe von 25.000 EUR ersetzt für:

- a) schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden (Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.)

- b) Schadenssuchkosten (Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.)
- c) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden (Kosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden - entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und/oder Sturm/Hagel - am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.)

## 8.3 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Unterbleibt die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

## 8.4 Zuwegungskosten

Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten, um die Schadenstelle zugänglich zu machen (Erstellung von Behelfsstrassen und -wegen), sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage stehen.

## 8.5 Rückbaukosten

Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch anfallende Kosten für den Rückbau der versicherten Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.

## 8.6 Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

## 8.7 Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, gelten für versicherte Sachen mitversichert.

## 9. Umfang der Entschädigung

### 9.1 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Sind für die versicherte Photovoltaikanlage nach einem Versicherungsfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile aufgrund des technologischen Fortschrittes nicht mehr zu beziehen, so ersetzt der Versicherer abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 bei tatsächlicher Wiederherstellung der Photovoltaikanlage die vom Sachschaden betroffenen Anlagenteile durch Anlagenteile der aktuellen Nachfolgegeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

Anlagenteile, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

### 9.2 Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall

In Abänderung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 und 3 ABE 2011 verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

### 9.3 Restschuldentschädigung bei Totalschaden und bestehendem Kreditvertrag (nur sofern gesondert vereinbart)

Sofern gesondert vereinbart, ersetzt der Versicherer abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 a) ABE 2011 im Falle eines Totalschadens, sofern der Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage unterbleibt, den Zeitwert der versicherten Photovoltaikanlage, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag

zur Finanzierung der versicherten Photovoltaikanlage. Dabei bildet die ursprüngliche im Antrag angegebene Investitionssumme (Nr. 6.1) die Grenze der Entschädigung.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall bleibt hiervon unberührt.

Der Zeitwert ergibt sich maximal aus der ursprünglichen im Antrag angegebenen Investitionssumme durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Photovoltaikanlage am Schadentag.

#### 9.4 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß ermittelte Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Bei schadenfreiem Verlauf von drei ununterbrochen vollendeten Versicherungsjahren (keine Rumpffahre) werden nur noch 50 % der vereinbarten Selbstbeteiligung in Abzug gebracht und nach fünf ununterbrochen vollendeten Versicherungsjahren entfällt die Selbstbeteiligung im Versicherungsfall.

#### 9.5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

#### 9.6 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

### 10. Regressverzicht (Klausel 1820)

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

### 11. Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

## 12. Garantie GDV-Mindeststandard

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2011 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.

## 13. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer bis zu einer Versicherungsleistung von 50.000 EUR auf die gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 8 ABE 2011 vorgesehene Kürzung der Leistung.

Die Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten (z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

## 14. Batteriespeicher (Akkumulatoren)

### 14.1 Standarddeckung

#### 14.1.1 Voraussetzungen der Versicherbarkeit

Sofern beantragt, sind stationäre Solarstromspeicher (Akkumulatoren) inklusive zugehöriger Teile mitversichert, sofern die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Zertifizierung der Akkumulatoren nach den Anforderungen UN 38.3 (Transporttest)
- b) Anschluss und Betrieb nach den Anwendungsregeln der VDE-AR-E 2510-2 (09.2015)

#### 14.1.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 wird keine Entschädigung geleistet für Schäden durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.

#### 14.1.3 Umfang der Entschädigung

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 verringert sich die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeicher ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme monatlich um

- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher.

Der Abzug beträgt maximal 80 %.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ersetzt.

#### 14.1.4 Zusätzliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 gelten die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Obliegenheiten als vereinbart:

- a) Einhaltung aller Vorgaben der jeweiligen Hersteller- und Sicherheitsdatenblätter;
- b) Vorhandensein interner Schutzschaltungen oder eines Batterie-Management-System (BMS) mit Temperatursensoren;
- c) Vorhandensein einer Spannungsüberwachung und Sicherheitsabschaltung zur Vermeidung einer Überladung oder Überlastung sowie zur Vermeidung einer Erhitzung bzw. Entzündung;
- d) Verhinderung innerer Kurzschlüsse (insbesondere durch Schutz vor mechanischen Beschädigungen);
- e) Umgehende fachgerechte Entsorgung beschädigter Produkte (auch bei geringsten Beschädigungen),



- f) Batteriespeicher dürfen nicht unmittelbaren und/oder dauerhaften hohen Temperaturen oder Wärmequellen ausgesetzt werden (z. B. direkter Sonneneinstrahlung).

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 Nr. 3 und Nr. 5 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## 14.2 Erweiterte Deckung (nur sofern gesondert und gegen Risikozuschlag vereinbart)

### 14.2.1 Voraussetzungen der Versicherbarkeit

Sofern beantragt, sind stationäre Solarstromspeicher (Akkumulatoren) inklusive zugehöriger Teile mitversichert, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Einhaltung der vom Hersteller geforderten Wartungs- und Sicherheitsvorschriften
- b) Beachtung der speziellen Hinweise zum Ladevorgang

### 14.2.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABE 2011 wird keine Entschädigung geleistet für Schäden durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.

### 14.2.3 Umfang der Entschädigung

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 verringert sich die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeicher nach einer Benutzungsdauer von 5 Jahren monatlich um

- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher.

Der Abzug beträgt maximal 50 %.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 ersetzt.

### 14.2.4 Zusätzliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 gelten die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Obliegenheiten als vereinbart:

- a) Einhaltung aller Vorgaben der jeweiligen Hersteller- und Sicherheitsdatenblätter;
- b) Umgehende fachgerechte Entsorgung beschädigter Produkte (auch bei geringsten Beschädigungen),
- c) Batteriespeicher dürfen nicht unmittelbaren und/oder dauerhaften hohen Temperaturen oder Wärmequellen ausgesetzt werden (z. B. direkter Sonneneinstrahlung).

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 Nr. 3 und Nr. 5 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## 15. Besondere Obliegenheiten

### 15.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

- a) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;

- b) zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren;
- c) das Gebäudedach, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- d) die regelmäßige, mindestens jedoch einmal monatliche Überprüfung der Anlage auf vollständige Funktionsfähigkeit durchzuführen; dabei festgestellte Anlagenstörungen sind unverzüglich zu beheben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## 15.2 Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Abweichend von Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 a) gg) ABE 2011 kann bei Eintritt des Versicherungsfalles, wenn der Schaden 20.000 EUR nicht übersteigt, mit der Reparatur sofort begonnen werden.  
Die beschädigten Teile sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer zur Beweissicherung aufzubewahren. Das Schadenbild ist nachvollziehbar durch Fotos zu dokumentieren.
- b) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Sachschadens an der versicherten Photovoltaikanlage, der einen Ertragsausfallschaden verursachen könnte, dem Versicherer den Schadeneintritt innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 a) bb) ABE 2011). In dringenden Fällen sollte die Anzeige gegenüber dem Versicherer telefonisch erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

## 16. Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

## 17. Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der INTER Allgemeine Versicherung AG allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren neu abgeschlossen wird.

## 18. Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim Vorversicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur, falls bei einem Versichererwechsel die betroffene Gefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.

Die Besserstellung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsbeginn bei der INTER Allgemeine Versicherung AG.

## Abschnitt B (Ertragsausfall)

---

### 1. Versicherungsgegenstand

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen Photovoltaikanlage infolge eines am Versicherungsort eingetretenen ersatzpflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Betriebsfertig ist die Photovoltaikanlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der versicherten Photovoltaikanlage innerhalb des Versicherungsortes.

### 2. Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Gewinn, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder die zerstörte Anlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

### 3. Haftzeit

Die vereinbarte Haftzeit beträgt 12 Monate, bei Schäden durch Erdbeben und Innere Unruhen abweichend 1 Monat.

Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Bei Dachanlagen gilt die Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage vereinbart. Die Berechnung der Ertragsausfall-Entschädigung ist somit nicht auf den Zeitraum der Montage einer neuen Photovoltaikanlage beschränkt, sondern richtet sich nach der gesamten Wiederaufbauzeit des Gebäudes einschließlich Photovoltaikanlage (maximal 12 Monate, siehe Absatz 1). Voraussetzung hierfür ist, dass ein Sachschaden - entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und/oder Sturm/Hagel - am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Ferner, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wurde. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen und/oder den Umstand, dass dem Gebäudeeigentümer bzw. Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

## 4. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Photovoltaikanlage durch unvorhergesehen eintretende Ereignisse sowie infolge Abhandenkommens der Anlage oder Teilen davon durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
- Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- b) Entschädigung wird insbesondere geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
- aa) Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung);
  - bb) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit;
  - cc) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus und Böswilligkeit;
  - dd) Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Montagefehler;
  - ee) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
  - ff) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
  - gg) Hochwasser, Überschwemmung sowie Wasser und Feuchtigkeit;
  - hh) Höhere Gewalt (z. B. Sturm/Hagel, Frost, Eisgang, Schneedruck, etc.);
  - ii) Tierbiss (z. B. durch Marder, Mäuse, etc.);
  - jj) Diebstahl, Raub und Plünderung;
  - kk) Erdbeben (gelten bis zur Höhe des jährlichen Stromeinspeiseerlöses, maximal 150.000 EUR mitversichert);
  - ll) Innere Unruhen (Klausel 1236, gelten bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert).
- c) Feuerrestrisiko
- Sofern der Feuerauschluss in der Elektronikversicherung gemäß Klausel 1210 vereinbart wurde, gilt dies nicht für die Ertragsausfallversicherung.
- d) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der Photovoltaikanlage wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- Abweichend von der vorgenannten Regelung leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von jeweils 2.500 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an Solarmodulen und Wechselrichter (elektronischen Bauelementen) der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- e) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch:
- aa) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
  - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
  - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
  - dd) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe

- ee) Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Unterbrechungsschäden durch Folgeschäden an weiteren Austauschheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- ff) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- gg) Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- f) Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an:
  - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
  - bb) Werkzeugen aller Art;
  - cc) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

## 5. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Standort, an dem die versicherte Anlage betrieben wird.

## 6. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall (Nr. 2), nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Nr. 4 a) und b) entstanden ist gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag).

Bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Ausfallkosten, z. B. durch Direktvermarktung, geltend gemacht werden, sofern diese tatsächlich angefallen sind und nachgewiesen werden können.

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung.

Bei Photovoltaikanlagen ausländischer Herkunft oder Teilen davon wird Schadenersatz in dem Umfang geleistet, wie dies bei einer in Deutschland hergestellten Anlage mit gleichwertigen technischen Eigenschaften notwendig geworden wäre (sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde).
- b) Mitversichert gelten Schäden durch Ertragsausfall, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden - entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und/oder Sturm/Hagel - am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall (Nr. 2), nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung, für die Dauer der Haftzeit von 1 Monat, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Nr. 4 a) und b) entstanden ist gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag).

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung.

- c) Bei Photovoltaikanlagen, die einen Teil des erzeugten Solarstroms für den Eigenverbrauch liefern, leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 1.000 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle des selbstgenutzten Solarstroms zusätzlicher Strom vom Energieversorger bezogen werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdstrombezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der Photovoltaikanlage stehen.
- d) Rückwirkungsschäden  
Mitversichert gelten auch Ertragsausfallsschäden, die durch einen Sachschaden am Leitungsnetz, Transformator oder sonstigen Einrichtungen, die der Stromabnahme dienen, hervorgerufen worden sind und für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahrtragung hat, auch ohne dass es zu einem Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage gekommen ist.  
  
Es gilt Subsidiarität, d. h. der Elektronikversicherer (Ertragsausfall) hat erst dann zu leisten, wenn die Leistung eines anderen (primär leistungspflichtigen, z. B. Haftpflicht-Versicherer) nicht erfolgt.  
Der entstandene Ausfallsschaden gilt wie folgt mitversichert:  
Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag).  
Die Jahreshöchstentschädigung für Rückwirkungsschäden durch fehlende Einspeisemöglichkeit des Stromabnehmers liegt bei einer Entschädigungssumme von maximal 1.000 EUR (nach Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung).
- e) Ertragsausfall nach Garantieschäden (subsidiär)  
Im Rahmen der Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung leistet der Versicherer bis zu 10.000 EUR auf Erstes Risiko auch für Ertragsausfälle, die infolge eines unter die Garantiebestimmungen fallenden Schadens an der versicherten Anlage entstehen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber als solcher nicht bereits für den entstandenen Ausfallsschaden haftet.
- f) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch:
  - aa) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
  - bb) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder zerstörten Anlage nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

## 7. Selbstbeteiligung

Die bedingungsgemäß ermittelte Ertragsausfallentschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung gekürzt. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

## 8. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat

- a) jeden Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- b) Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Plünderung darüber hinaus unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dort ebenfalls unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- c) den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen bzw. soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten;
- e) dem Versicherer auf Verlangen alle für die Schadenregulierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

- f) dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und gegebenenfalls der 3 Vorjahre zu gewähren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.